

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Beschlossen auf der LMV am 14.03.2015

- Präambel -

Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbands.

- Allgemeines -

§ 1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 2 Die*Der Schatzmeister*in

(1) Die*Der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Sie*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

(2) Die*Der Politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*r Schatzmeister*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei längerer Abwesenheit der*des Schatzmeisters*in innerhalb eines mit der*dem Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle Rechte und Pflichten der*des Schatzmeisters*in auf die*den Politische*n Geschäftsführer*in übertragen.

(3) Die*Der Schatzmeister*in und die*der Politische Geschäftsführer*in erhalten personalisierten Kontozugriff.

- Haushaltsplan -

§ 3 Grundsätze und Struktur

(1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.

(2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck. Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck der eindeutig hervorgehen.

(3) Innerhalb eines Einnahmen- oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen gebildet werden.

(4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.

(5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende Titel im Einnahmen- und im Ausgabenbereich vorgesehen.

(7) Für die Verrechnung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr wird im Einnahmen- und im Ausgabenbereich ein entsprechender Titel vorgesehen.

(8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(10) Zinseinnahmen aus Geldvermögen und Rücklagen werden im Haushaltsplan als Einnahme geführt. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

§ 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der*dem Schatzmeister*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere

(1) der Bezirksgruppen

(2) der Fachforen

(3) des Frauen- und Genderpolitischen Teams

(4) des Landesvorstands.

§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
- (a) Vermögensübersicht
 - (b) Inventarverzeichnis
 - (c) Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Berlin
 - (d) Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres
- (2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen zum Ende des Haushaltsjahres aus.
- (3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGEND Berlin aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswert über 100 € liegt und bei denen es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.
- (4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der Frauen*vollversammlung durch.

§ 6 Feststellung

- (1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des Frauen- und Genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§ 7 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich zu machen.

§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan

- (1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans, mit Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Abs. 1 Anwendung.
- (2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden Geschäftsjahres möglich.

- Ausführung des Haushaltsplan -

§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans

- (1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert.
- (2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstand ungültig.
- (3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budget eingegangen werden.
- (4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Belegen. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstands die entsprechende Ausgabe schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgaben ausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im Haushaltstitel aufgelöst.
- (5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.

§ 10 Vorläufige Haushaltsführung

Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige

Haushaltsführung.

(1) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.

(2) Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

§ 11 Außerordentliche Ausgaben

(1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies ist insbesondere der Fall

(a) bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten

(b) wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Berlin bedeuten würde

(2) Außerordentliche Ausgaben müssen durch Kürzungen an Ausgabenansätzen anderer Titel im Haushaltsplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag zu außerordentlichen Ausgaben auszuweisen.

(3) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben mit 3/4-Mehrheit.

(4) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind unmittelbar nach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin textlich unter Angabe der Gründe und der Gegenfinanzierung bekannt zu machen.

(5) Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalt zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

§ 12 Rechenschaft und Entlastung

(1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet spätestens bis zum 31. März des Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

(3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der Schatzmeister*innen und der stellvertretenden Schatzmeister*innen für das vergangene Haushaltsjahr.

(4) Zum Ende seiner Amtszeit legt der Landesvorstand vor der Landesmitgliederversammlung einen politischen Rechenschaftsbericht ab. Auf dieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die politische Entlastung des Landesvorstands.

- Verwendung der Finanzmittel -

§ 13 Rücklagen

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Rücklagen beispielsweise für den Wahlkampf bilden. Dazu wird ein Rücklagenkonto geführt. Die Entnahme und Zuführung von Geldern in die Rücklage muss im Haushaltsplan verbucht werden.

§ 14 Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt

(a) 25,- € monatlich für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands

(b) 15,- € monatlich für jede*r Beisitzer*in

(3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich am Ende der Amtszeit, spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres. Jedes Mitglied des Landesvorstands hat auf Antrag bei der*dem Schatzmeister*in Anspruch auf monatliche Auszahlung.

§ 15 Honorare

(1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND BERLIN gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinne

gelten alle Referent*innen, die nicht

- (a) Mitglied der Grünen Jugend
- (b) Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen
- (c) Pat*in der Grünen Jugend sind.

(2) Die Höhe der Honorare bewegt sich zwischen

- (a) 50,- und 150,- € bei Seminaren und Aktiventreffen
- (b) 75,- und 150,- € bei allen anderen Veranstaltungen

(3) Innerhalb dieses Intervalls legt die*der Referent*in die Höhe des Honorars selbst fest. Dabei soll die*der Referent*in die eigene finanzielle Situation und die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative der Referent*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten.

(4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.

(5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des Frauen- und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgeting in dem zugehörigen Haushaltsposten

§ 16 Reisekostenrückerstattungen

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet die Reisekosten für

- (a) Delegierte gemäß **§ 15 neu Delegation**
- (b) Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin

(2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere

- (a) Fahrtkosten der An- und Abreise bis zum Bahncard 50 Fahrpreis zwischen Berlin und dem Veranstaltungsort
- (b) Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort
- (c) Übernachtungskosten

(3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

§ 17 Kinderbetreuung

Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

§ 18 Barrierefreiheit

Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND Berlin in Kraft.